

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/210, IV 2013/510 vom 23. März 2015**

Sg Versicherungsgericht, 2015-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2013\\_210,IV\\_2013\\_510](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_210,IV_2013_510)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/210, IV 2013/510 du 23 mars 2015

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/210, IV 2013/510 del 23 marzo 2015

## **Regeste**

Art. 53 Abs. 1 ATSG. Rückweisung zur materiellen Beurteilung eines prozessualen Revisionsbegehrens betreffend die erste rechtskräftige Leistungsabweisung. Die wegen Beweislosigkeit abschlägige zweite Verfügung, welche den Zeitraum nach der mit der ersten Verfügung erfolgten rechtskräftigen Abweisung eines Leistungsbegehrens betrifft, unterliegt aufgrund der prozessualen Revision ebenfalls einer uneingeschränkten Neubeurteilung. Sie ist zusammen mit der ersten Verfügung aufzuheben und die Sache ist zu ergänzenden Abklärungen und anschliessender Neuverfügung an die Verwaltung zurückzuweisen. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. März 2015, IV 2013/210 und IV 2013/510).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Vorliegend ist die formellrechtliche Frage zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin auf das Gesuch der Beschwerdeführerin um prozessuale Revision hätte eintreten müssen. Ob die Beschwerdegegnerin durch den direkten Verfügungserlass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs begangen hat, kann offen bleiben, da die Beschwerdeführerin auf eine Rückweisung der Angelegenheit zur Einräumung des rechtlichen Gehörs ausdrücklich verzichtet und ihr Recht mittels vorliegender Beschwerdebeurteilung wahrgenommen hat.

### **E. 1.2**

Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) zufolge müssen formell rechtskräftige Verfügungen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (sog. prozessuale Revision).

### **E. 1.3**

Verlangt eine versicherte Person – ausdrücklich oder sinngemäss – die prozessuale Revision einer Verfügung, ohne neue Tatsachen oder Beweismittel auch nur zu behaupten, so ist die Verwaltung befugt, auf ein solches Revisionsbegehren nicht einzutreten (RKUV 1994 S. 142 E. 2c). Analog zu den Anforderungen an ein Gesuch um Revision nach Art. 17 ATSG muss es jedoch ausreichen, dass die neue Tatsache oder das neue Beweismittel im Sinn von Art. 87 Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) glaubhaft gemacht wird, damit die Verwaltung auf ein entsprechendes Gesuch eintritt. Sind die formellen Voraussetzungen gegeben, ist die Verwaltung – anders als bei der Wiedererwägung – sogar dazu verpflichtet, auf das Gesuch um prozessuale

Revision einzutreten (Urs Müller, Die materiellen Voraussetzungen der Rentenrevision in der Invalidenversicherung, Diss. Freiburg 2003, S. 104). Es liegt also nicht im Ermessen des Versicherungsträgers, ob er eine Revision vornehmen soll oder nicht (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2009, N 21 zu Art. 53 mit Hinweis). Massgebendes Kriterium für die Anerkennung eines – neu aufgefundenen – Beweismittels als Revisionsgrund bildet einzig die Frage, ob es vor Entscheidung beigebracht werden konnte. Diese besondere Betrachtungsweise, die in anderen Rechtsbereichen nicht gilt, erklärt sich dadurch, dass angesichts der oft komplexen sachverhaltlichen Fragen das Kriterium der Erheblichkeit eines Beweismittels gelegentlich kaum zu klären ist, weshalb das Kriterium nicht im Rahmen der Eintretensprüfung, sondern bei der materiellen Entscheidung Berücksichtigung finden soll (vgl. Kieser, a.a.O., N 16 zu Art. 53).

#### **E. 1.4**

Gemäss Art. 55 Abs. 1 ATSG bestimmen sich die in den Art. 27-54 nicht abschliessend geregelten Verfahrensbereiche nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021). Revisionsfristen wurden im ATSG nicht festgelegt. Nach Art. 67 Abs. 1 VwVG gilt eine relative Frist von 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes. Hierbei handelt es sich um eine Verwirkungsfrist, deren Ablauf den Anspruch der versicherten Person auf prozessuale Revision definitiv untergehen lässt. Entsprechend kann die Hürde für eine fristauslösende "Entdeckung" des Revisionsgrundes nicht zu tief, aber auch nicht allzu hoch angesetzt werden. Kann nur auf ein Gesuch um eine prozessuale Revision eingetreten werden, wenn das Vorliegen einer neuen Tatsache bzw. eines neuen Beweismittels glaubhaft gemacht ist, kann auch die 90-tägige Frist erst zu diesem Zeitpunkt laufen beginnen.

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin liess durch ihre Rechtsvertreterin als neues Beweismittel den Austrittsbericht der Klinik D.\_\_\_\_ vom 23. Mai 2013 einreichen (act. G8.2). Darin wurde eine undifferenzierte Schizophrenie und differentialdiagnostisch eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode mit psychotischen Symptomen, diagnostiziert. Nachdem die behandelnden Ärzte Dr. med. M.\_\_\_\_, Assistenzärztin, und med. pract. N.\_\_\_\_, Oberarzt, im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses erhaltene Angaben der Beschwerdeführerin ausgewertet hätten, sei die Hauptdiagnose überdacht und diagnostisch von einer undifferenzierten Schizophrenie mit "Minus-Symptomatik" und Zönästhesien sowie mit akustischen und optischen Halluzinationen ausgegangen worden. Die erwähnten Symptome seien von der Beschwerdeführerin selbst immer mehr als am meisten belastend bezeichnet worden. Die Beschwerdeführerin habe zugegeben, dass sie darüber zuvor kaum etwas erzählt habe.

#### **E. 2.2**

Bereits im Zwischenzeugnis vom 20. Dezember 2012 war die bisherige Diagnose angepasst worden (IV-act. 177). Doch war die stationäre Behandlung der Versicherten zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Zwischenberichts noch im Gange und lieferte lediglich erste Anhaltspunkte (vgl. Karin Scherrer in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], VwVG, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, N 4 zu Art. 67). Bei dieser ersten Erwähnung der Schizophrenie als Diagnose wurde zunächst eine Vermutung in einem Zwischenbericht geäussert, die noch nicht als fristauslösende "Entdeckung" gelten konnte. Eine andere Betrachtungsweise würde ein derart hohes Mass

an Sorgfaltspflicht von einer versicherten Person verlangen, dass diese beim leisesten Verdacht auf einen Revisionsgrund mit einem Gesuch um prozessuale Revision als fristwahrende Vorkehrung reagieren müsste. Erst aufgrund des Austrittsberichts war eine glaubhafte Beurteilungsgrundlage für das Vorliegen eines allfälligen Revisionsgrundes vorhanden, zumal sich auch erst hieraus die Information erschloss, dass die Beschwerdeführerin zuvor über ihre Symptome kaum etwas erzählt hatte. Hingegen war es für den Beginn des Fristenlaufs nicht erforderlich, dass die Beschwerdeführerin den Revisionsgrund sicher beweisen kann (vgl. August Mächler in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, N 2 zu Art. 67). Als fristauslösend ist somit der Austrittsbericht vom 23. Mai 2013 zu betrachten. Mit Revisionsgesuch vom 29. August 2013 (act. G8.1, IV 2013/210) wurde die Frist von 90 Tagen gewahrt.

### **E. 2.3**

Im Austrittsbericht der Klinik D.\_\_\_\_ vom 23. Mai 2013 wurde der Beschwerdeführerin eine Arbeitsfähigkeit von 0% bis auf weiteres bescheinigt. Grundsätzlich vermögen auch Beweismittel, die aus der Zeit nach dem Entscheid datieren, zu einem Revisionsverfahren zu führen; immerhin muss sich das Beweismittel aber auf eine Tatsache beziehen, die Grundlage des gefällten Entscheids bildet vgl. Kieser, a.a.O., N 16 zu Art. 53; vgl. auch BGE 110 V 138 E. 2). Es trifft zu, dass der Austrittsbericht keine expliziten Aussagen betreffend die Zeit bis zum Erlass der Verfügung vom 1. März 2010 beinhaltet. Doch handelt es sich bei der undifferenzierten Schizophrenie um eine Diagnose, die in der Regel lediglich mit Blick auf den Verlauf gestellt werden kann. Die Störung hat normalerweise einen allmählichen, schleichenden Beginn, der sich über durchschnittlich fünf Jahre entwickelt, und fängt mit dem Auftreten von negativen und depressiven Symptomen an, schnell gefolgt von kognitiven und sozialen Beeinträchtigungen, erst einige Jahre später treten psychotische Symptome hinzu, die dann zum ersten Kontakt zum psychiatrischen Versorgungssystem führen (R. Müller-Isbernen/U. Venzlaff, Psychiatrische Begutachtung, Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen, 5. Aufl. München 2009, S. 170; vgl. auch R. Tölle/K. Windgassen, Psychiatrie, 14. Aufl. Heidelberg 2006, S. 195 zu den depressiven Verstimmungen als Symptomatik der beginnenden Schizophrenie). Zwar beginnen die meisten Schizophrenien bei Frauen zwischen 25 und 30 Jahren. Allerdings fällt die Häufigkeitskurve bei Frauen langsamer ab als bei Männern und auch Spätschizophrenien sind bei Frauen häufiger (R. Tölle/K. Windgassen, a.a.O., S. 205; vgl. auch act. G9.3, IV 2013/510).

### **E. 2.4**

Insofern erscheint es aufgrund des Austrittsberichts glaubhaft und es ist auch ohne eine ausdrücklich retrospektiv attestierte Arbeitsunfähigkeit denkbar, dass zum Zeitpunkt der Begutachtung durch Dr. B.\_\_\_\_ bereits eine (beginnende) Schizophrenie vorgelegen hatte. Damit bezieht sich der Austrittsbericht auf eine Tatsache, die Grundlage des bereits gefällten Entscheids bildet bzw. die die damalige Ausgangslage, dass keine psychiatrischen Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit vorliegen, ändern kann. Ob es sich tatsächlich so verhält, ist Gegenstand der materiellen Überprüfung. Für die – von der Beschwerdegegnerin verneinte – Eintretensfrage musste die Beurteilung der Erheblichkeit des beigebrachten Beweismittels noch nicht erfolgen. Die Beschwerdeführerin war ihrer Obliegenheit bereits nachgekommen, indem sie vorbrachte, beim aufgefundenen Beweismittel handle es sich um einen glaubhaften Revisionsgrund. Ein Nichteintreten lag

nicht im Ermessen der Beschwerdegegnerin, da vorliegend die formellen Voraussetzungen gegeben waren. Daher ist auf die Sache einzutreten und die Angelegenheit zur materiellen Beurteilung und anschliessender Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 3**

Durch die Rückweisung der Angelegenheit zur materiellen Beurteilung des Gesuchs um prozessuale Revision (vgl. E. 2.4 hiervor) bezüglich des mit Verfügung vom 1. März 2010 (IV-act. 99) geregelten Sachverhalts erweist sich auch das Schicksal der abschlägigen Verfügung vom 27. März 2013 (IV-act. 187) als ungewiss. In der Verfügung vom 27. März 2013 ging die Beschwerdegegnerin von einer Beweislosigkeit nach vollständiger Erfüllung ihres Abklärungsauftrags aus. Aufgrund des anstehenden Revisionsverfahrens steht nun eine uneingeschränkte materielle Neuurteilung im Raum. Eine solche Betrachtung kann folglich auch den in der Verfügung vom 27. März 2013 geregelten Zeitraum umfassen und einen (erhellenden) Einfluss auf die von der Beschwerdegegnerin bemängelte Beweislage zeitigen. Deshalb erscheint eine Rückweisung zu weiteren Abklärungen – insbesondere zu Vorliegen, Beginn und Verlauf einer Schizophrenie sowie deren Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin – und anschliessender Neuurteilung nach Behandlung der prozessualen Revision angezeigt. Ob mit letzterer wieder dieselben, mit der Sache bereits bisher befassten Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin zu betrauen sind, wird diese mit Blick auf den möglichen Anschein der Voreingenommenheit selber zu entscheiden haben.

### **E. 4.1**

Zusammenfassend sind die Nichteintretensverfügung vom 9. September 2013 zur materiellen Beurteilung und anschliessender Verfügung, und die Verfügung vom 27. März 2013 zu ergänzenden Abklärungen im Sinn der Erwägungen und anschliessender Neuurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 4.2**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Im Verfahren IV 2013/510 ging es von vornherein einzig um die Frage des Eintretens. Daher rechtfertigt sich die Festlegung der Gerichtskosten auf Fr. 200.--. Im Verfahren IV 2013/210 erscheinen Gerichtskosten von Fr. 600.-- als angemessen. Die Rückweisung zur Neuurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.2). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich. Es sind keine Gründe ersichtlich, die eine Überbindung der Gerichtskosten an die Beschwerdeführerin rechtfertigen würden. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb Fr. 200.-- im Verfahren IV 2013/510 und Fr. 600.-- im Verfahren IV 2013/210 zu bezahlen.

### **E. 4.3**

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Inwiefern dieses Begehren missbräuchlich sein soll, konnte die Beschwerdegegnerin nicht nachvollziehbar darlegen. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Das Verfahren IV 2013/510 wurde einzig durch den

Austrittsbericht vom 23. Mai 2013 ausgelöst und beschränkte sich auf die Eintretensfrage. Entsprechend blieb der Aufwand für diese Streitsache relativ gering. Daher rechtfertigt es sich, die Parteientschädigung auf pauschal Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Im Verfahren IV 2013/210 erscheint – wie in vergleichbaren Fällen üblich – eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Im Verfahren IV 2013/510 wird die angefochtene Verfügung vom 9. September 2013 in Gutheissung der Beschwerde aufgehoben und die Sache zur materiellen Beurteilung und anschliessender Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Im Verfahren IV 2013/210 wird die angefochtene Verfügung vom 27. März 2013 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufgehoben und die Sache im Sinn der Erwägungen zur Durchführung ergänzender Abklärung und anschliessender Neuurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Im Verfahren IV 2013/510 hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten von Fr. 200.-- zu bezahlen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird ihr zurückerstattet. 4. Im Verfahren IV 2013/210 hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird ihr zurückerstattet. 5. Im Verfahren IV 2013/510 hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- zu bezahlen. 6. Im Verfahren IV 2013/210 hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.